

Aktenzeichen: 6 ABR 24/86

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 29. Januar 1987
- 6 ABR 24/86 -

I. Arbeitsgericht
Herne

Beschluß vom 25. Juni 1985
- 3 BV 28/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Beschluß vom 22. Januar 1986
- 3 Ta BV 121/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Voraussetzungen eines Betriebes mehrerer Unternehmen

Gesetz:

BetrVG §§ 1, 18 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Entscheidung vom 7. August 1986
- 6 ABR 57/85 - DB 1987, 176 = BB 1987, 193)



6 ABR 24/86

3 Ta BV 121/85 Hamm

Verkündet am
29. Januar 1987

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 29. Januar 1987 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhslers, die Richter Dr. Jobs und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Dr. Hoffmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Firma S



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

GmbH, der Firma C

GmbH und der Firma T

gesellschaft mbH wird der Beschluß
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. Januar
1986 - 3 Ta BV 121/85 - aufgehoben.

Das Verfahren wird zur erneuten Anhörung und
Entscheidung an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

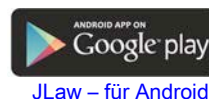
G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob drei selbständige juristische Personen einen Betrieb führen oder ob sie ihren unternehmerischen Zweck in verschiedenen Betrieben verfolgen.

Die Antragsgegnerin zu 1) produziert und vertreibt Damenoberbekleidung. Alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter ist der Kaufmann Dietrich S . Das Unternehmen ist in R , B straße 81 ansässig. Die Antragsgegnerin zu 2), deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ebenfalls der Kaufmann Dietrich S ist, wurde 1976 mit Sitz in H erichtet. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Textilien und Modeartikeln aller Art. Die Gesellschaft wurde im Herbst 1984 ebenfalls nach R , B straße 81, verlegt. Zu dieser Zeit beschäftigte sie keine Arbeitnehmer. Die Antragsgeg-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nerin zu 3) ist 1974 unter einer anderen Firma mit dem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer Kaufmann Dietrich S in V errichtet und 1975 nach R , B straße 81 verlegt worden. Auch diese Gesellschaft beschäftigte zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitnehmer. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. September 1984 sind Firma und Gegenstand des Unternehmens geändert worden. Letzterer bestand danach im Vertrieb und in der Produktion von modischer Damen- und Herrenbekleidung und anderen Modeartikeln sowie der Verwaltung anderer Unternehmen. Zu neuen Geschäftsführerinnen wurden die Direktrice Bärbel B und die Qualitätsmeisterin Irmtraud H bestellt.

Die Antragsgegnerin zu 1) läßt ihre Produkte in inländischen und ausländischen "Lohnbetrieben" herstellen. Sie unterhielt bis zum 30. September 1984 in R auch eine eigene Fertigung, wozu der Entwurf und die Anfertigung von Oberbekleidungskollektionen sowie die Schnittherstellung einschließlich Schnittverkleinerung und -vergrößerung gehörte. Sie beschäftigte in R zuletzt ca. 70 Mitarbeiter. Dabei verfügt sie über eine Verwaltung, die die für die Produktion und Entwicklung benötigten Oberstoffe und Zutaten einkauft, verplant und die im In- und Ausland laufende Produktion überwacht. Sie unterhält eine Verkaufs- und Versandabteilung und eine Finanz- und Lohnbuchhaltung, die sich einer EDV-Anlage bedient.

Die Arbeitnehmer der Antragsgegnerin zu 1) hatten in der Vergangenheit einen Betriebsrat gewählt, zuletzt im April 1984



den fünfköpfigen weiteren Beteiligten zu 1).

Die Antragsgegnerin zu 1) übertrug ab 1. Oktober 1984 der Antragsgegnerin zu 2) die Aufgaben "Entwurf und Anfertigung von Oberbekleidungskollektionen sowie Schnittherstellungen" und der Antragsgegnerin zu 3) die Produktion von Damen- und Herrenoberbekleidung jeweils gegen Entgelt. Beide Antragsgegnerinnen nahmen zusätzlich Fremdaufträge in streitiger Höhe an. Die Antragsgegnerin zu 1) vermietete den Antragsgegnerinnen zu 2) und 3) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten und Maschinen in der B straße 81. Die Arbeitnehmer erhielten durch Aushang der Antragsgegnerinnen am schwarzen Brett mitgeteilt, bei welchem Unternehmen sie fortan beschäftigt seien. Danach verblieben ca. 35 Arbeitnehmer bei der Antragsgegnerin zu 1), darunter ein Betriebsratsmitglied und die zwischenzeitliche Geschäftsführerin H , die neben ihrem Geschäftsführergehalt von 2500,-- DM pro Jahr weiter ihren Lohn für ihre Tätigkeit in der Endabnahme der Antragsgegnerin zu 1) bekam. 19 Arbeitnehmer wurden der Antragsgegnerin zu 2) zugeordnet, darunter zwei Betriebsratsmitglieder, während 16 Arbeitnehmer zur Antragsgegnerin zu 3) überwechselten. Dazu gehörten zwei weitere Betriebsratsmitglieder, unter anderem die Betriebsratsvorsitzende, und die Geschäftsführerin B , die neben ihrem Gehalt von 2500,-- DM pro Jahr als Geschäftsführerin für ihre Tätigkeit als Bandleiterin eine weitere Vergütung erhielt. Die Arbeitnehmer bekamen in der Folgezeit ihre Lohnabrechnungen von den ihnen jeweils zugewiesenen Antragsgegnerinnen. Die Abrechnungen waren in der Verwaltung der Antragsgegnerin zu 1) gefertigt.



Der Betriebsrat meinte, es liege weiter ein von den Antragsgegnerinnen gemeinsam geführter einheitlicher Betrieb vor. Dem widersprachen die Antragsgegnerinnen. Daraufhin leitete die im Betrieb vertretene Gewerkschaft Textil Bekleidung, die Antragstellerin, das vorliegende Beschlußverfahren ein.

Am 13. September 1985 wählten die Arbeitnehmer der Antragsgegnerin zu 3) die Vorsitzende des Betriebsrats der Antragsgegnerin zu 1) zusätzlich zum Betriebsobmann. Das ist die weitere Beteiligte zu 2). Die Antragsgegnerin zu 3) kündigte ihren Arbeitnehmern am 23. September 1985 zum 31. Dezember 1985 wegen einer beabsichtigten Betriebsstillegung, nahm diese Kündigungen aber später zurück. Am 11. Oktober 1985 wurde auf Antrag der Antragsgegnerin zu 3) über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter kündigte den Arbeitnehmerinnen der Antragsgegnerin zu 3) erneut nach Anhörung der weiteren Beteiligten zu 2), nicht aber des weiteren Beteiligten zu 1).

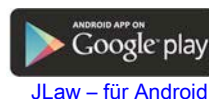
Die Antragstellerin hat gemeint, die drei Unternehmen der Antragsgegnerinnen führten einen gemeinsamen Betrieb unter der einheitlichen Leitung des Kaufmanns Dietrich S . Dafür sprächen die unveränderten Arbeitsabläufe unter räumlich unwesentlich veränderten Umständen. Die nach Abberufung der Frau H verbliebene Geschäftsführerin der Antragsgegnerin zu 3) B sei lediglich eine Strohpuppe ohne eigene Entscheidungsmöglichkeiten.

Sie hat beantragt

festzustellen, daß die Antragsgegnerinnen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

zu 1) bis 3) unter der Anschrift B
straße 81, R fortlaufend
über den 1. Oktober 1984 hinaus einen ein-
heitlichen Betrieb betreiben.

Die Antragsgegnerinnen haben beantragt, den Antrag zurück-
zuweisen und gemeint, nach der Übertragung einiger Aufgaben der
Antragsgegnerin zu 1) auf die Antragsgegnerinnen zu 2) und 3)
seien drei Betriebe vorhanden. Eine einheitliche Leitungsmacht
werde nicht ausgeübt.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Auf die
Beschwerde der Antragstellerinnen, der sich die weiteren Betei-
ligten angeschlossen haben, hat das Landesarbeitsgericht den
erstinstanzlichen Beschluß abgeändert und dem Antrag entsprochen.
Mit der zugelassen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsgegne-
rinnen die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses,
während die Antragstellerin und die weitere Beteiligte zu 2) um
Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

II. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

1.a) Die Antragstellerin hat mit dem Beschlußverfahren die zu-
treffende Verfahrensart gewählt (§§ 2 a, 80 ff. ArbGG; § 18
Abs. 2 BetrVG). Sie will eine betriebsverfassungsrechtliche
Streitigkeit nach § 18 Abs. 2 BetrVG geklärt haben. Zwar ist
nach dieser Bestimmung lediglich die Zweifelsfrage im Beschluß-
verfahren zu klären, ob ein Nebenbetrieb oder ein Betriebsteil
selbständig oder dem Hauptbetrieb zuzuordnen ist. Es entspricht
jedoch ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAGE



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



15, 235 = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG; 30, 12 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrVG 1972; Beschluß vom 7. August 1986 - 6 ABR 57/85 - DB 1987, 176, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), über den Wortlaut des Gesetzes hinaus § 18 Abs. 2 BetrVG nach dessen Sinn und Zweck im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ebenfalls bei der Lösung der Frage anzuwenden, ob zwei selbständige Betriebe vorliegen oder nicht. In einem solchen Verfahren ist eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde antragsbefugt. Die Antragsbefugnis ergibt sich auch bei der entsprechenden Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrVG unmittelbar aus dem Gesetz. Die Frage nach der von den Antragsgegnerinnen angesprochenen Beteiligungsbefugnis der Gewerkschaft, die der Senat in jüngster Zeit verneint hat (Beschluß vom 25. September 1986 - 6 ABR 68/84 - zur Veröffentlichung vorgesehen), stellt sich nicht.

b) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist das Rechtsschutzinteresse an der Durchführung des Beschlußverfahrens durch die zwischenzeitliche Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Antragsgegnerin zu 3) und die Produktionseinstellung nicht weggefallen. Das Interesse der Antragstellerin an der Feststellung, ob die Antragsgegnerin wenigstens bis zur Stilllegung der Produktion bei der Antragsgegnerin zu 3) einen gemeinsamen Betrieb im Sinne des § 1 BetrVG oder drei selbständige Betriebe geführt haben, besteht schon deshalb fort, weil u.a. davon die Entscheidung über die Sozialplanpflichtigkeit der Betriebsänderung abhängt.



c) Die Antragsgegnerin zu 3) ist auch beteiligungsfähig und beteiligungsbefugt geblieben. Nach einhelliger Auffassung in der konkursrechtlichen Literatur (Kuhn/Uhlenbruck, KO, 10. Aufl., § 6 Rz 4; Jäger/Henckel, KO, 9. Aufl., § 6 Anm. 3; Böhle-Stammschräder/Kilger, KO, 14. Aufl., § 6 Anm. 3; alle im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts RGZ 26, 68; 29, 37; 47, 374) verliert der Gemeinschuldner mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen nicht seine Prozeßfähigkeit, sondern nur seine Prozeßführungsbefugnis in Bezug auf das konkursbefangene Vermögen. Gleiches gilt für die Beteiligungsfähigkeit und Beteiligungsbefugnis im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren. Durch ein Verfahren in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrVG wird das konkursbefangene Vermögen der Antragsgegnerin zu 3) auch nicht mittelbar betroffen (BAG Urteil vom 12. April 1983 - 3 AZR 73/82 - AP Nr. 3 zu § 240 ZPO).

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, von einem Betrieb im Sinne des § 1 BetrVG sei dann auszugehen, wenn von einem einheitlichen Leitungsapparat die Betriebsmittel zusammengefaßt, geordnet und gezielt eingesetzt werden und die menschliche Arbeitskraft gesteuert wird. Ein in der beschriebenen Weise funktionierender Leitungsapparat und damit ein Betrieb im Sinne von § 1 BetrVG könne auch bei mehreren juristischen Personen angenommen werden, wenn sie z. B. vereinbart hätten, ihre Unternehmen gemeinsam zu führen. Eine solche Führungsvereinbarung sei aber nicht unabdingbare Voraussetzung für die Annahme eines gemeinsamen Betriebs. Bei den Antragsgegnerinnen bestehe der dargelegte einheitliche Leitungsapparat auch



ohne Führungsvereinbarung. Es lägen besondere Fallumstände vor, die eine Führungsvereinbarung zwischen ihnen entbehrlich machten. Sie seien darin zu sehen, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unter Berücksichtigung aller weiteren Umstände des Einzelfalls feststehe, daß allein Herr S die Leitungsmacht über alle drei Gesellschaften ausübe.

b) Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Mit der so begründeten Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht den Betriebsbegriff im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes verkannt und damit § 1 BetrVG verletzt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der weit überwiegenden Auffassung im Schrifttum wird der Betrieb definiert als die organisatorische Einheit, innerhalb derer der Unternehmer allein oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern mit Hilfe von sächlichen und inmateriellen Mitteln bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt (BAGE 1, 175, 178 = AP Nr. 1 zu § 88 BetrVG; 2, 91, 93 = AP Nr. 1 zu § 81 BetrVG; BAG Beschluß vom 24. September 1968 - 1 ABR 4/68 - AP Nr. 9 zu § 3 BetrVG; BAGE 40, 163, 165 = AP Nr. 6 zu § 4 BetrVG 1972; Fitting/Auffahrt/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 1 Rz 13; Diez/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 1 Rz 52; Hess/Schlochauer/Glaubitz, BetrVG, 3. Aufl., § 1 Rz 2; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 1 Rz 4). Aus dem Erfordernis der organisatorischen Einheit folgt, daß ein Betrieb ohne weiteres nicht zu zwei oder mehreren Unternehmen gehören kann. Wohl aber können mehrere Unternehmen einen Betrieb im Sinne des Betriebs-



verfassungsgesetzes bilden (Dietz/Richardi, aaO, § 1 Rz 81, 85). Dazu hat das Bundesarbeitsgericht in einer Reihe von Entscheidungen wiederholt betont, es sei für die Zusammenarbeit in einem Betrieb erforderlich, daß die beteiligten Unternehmen eine rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Führung des gemeinsamen Betriebs schließen, z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden oder andere Rechtsformen der Zusammenarbeit vereinbaren (BAG Beschlüsse vom 5. April 1963 - 1 ABR 7/62 -, nicht veröffentlicht, und vom 21. Oktober 1969 - 1 ABR 8/69 - AP Nr. 10 zu § 3 BetrVG; BAGE 27, 359 = AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG 1972; 30, 12 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrVG 1972; Beschluß vom 25. November 1980 - 6 ABR 108/78 - AP Nr. 2 zu § 1 BetrVG 1972; BAGE 40, 163 = AP Nr. 3 zu § 4 BetrVG 1972; zum Betriebsbegriff im Kündigungsschutzgesetz: BAGE 4, 203 = AP Nr. 1 zu § 21 KSchG; 45, 259 = AP Nr. 4 zu § 23 KSchG 1969; Urteil vom 13. Juni 1985 - 2 AZR 452/84 - AP Nr. 10 zu § 1 KSchG 1969 = NZA 1986, 600). Der Senat hat diese Rechtsprechung in seinem Beschluß vom 7. August 1986 (6 ABR 57/85 - DB 1987, 176 = BB 1987, 193) unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich im Schrifttum geltend gemachten Kritik auch für die Fälle der Unternehmensspaltung bestätigt. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Siebten und des Zweiten Senats (aaO) hat der erkennende Senat ausgeführt, die einheitliche Leitung müsse nicht ausdrücklich in vertraglichen Abmachungen der beteiligten Unternehmen geregelt sein. Das Vorliegen einer entsprechenden rechtlichen Vereinbarung könne auch aus den tatsächlichen Umständen hergeleitet werden. Daran wird festgehalten. Der Senat sieht im vorliegenden Fall keinen Anlaß, seine Ausführungen im vorgenannten Beschluß zu ergänzen.



3. Das Landesarbeitsgericht hat es unterlassen, Feststellungen darüber zu treffen, ob die Antragsgegnerinnen wenigstens eine konkludente rechtliche Vereinbarung geschlossen haben. Das wird es unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nachzuholen haben. Dazu kann der Senat einzelne, jedoch nicht abschließende Hinweise geben. Vor allem wird das Landesarbeitsgericht zunächst die rechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarung der Antragsgegnerinnen untersuchen und durch Einsichtnahme in die Gesellschaftsverträge der Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) feststellen müssen, ob für die jeweiligen Geschäftsführer Befreiungen vom Verbot des Insichgeschäfts nach § 181 BGB vorgesehen sind. Ferner wird das Landesarbeitsgericht die für den Mitbestimmungsbereich der Sozialangelegenheiten von den Beteiligten bisher nur angedeuteten Tatsachen feststellen und bei der Bewertung der Frage berücksichtigen müssen, ob eine konkludente Vereinbarung über die Führung eines gemeinsamen Betriebs abgeschlossen worden ist. Dazu ist zu überprüfen, ob und wie die Mitbestimmung des Betriebsrats für die Sozialeinrichtung Kantine vor und nach der Unternehmensteilung ausgeübt worden ist und gegebenenfalls wer die Bezugsberechtigung für die Mitarbeiter der drei Unternehmen geregelt hat. Gleiches gilt für die Benutzung der Stempeluhren. Es könnte für die Feststellung einer konkludenten Vereinbarung von Bedeutung sein, wie sie eingeführt worden sind, ob es darüber und über ihre Benutzung eine Betriebsvereinbarung gibt, gegebenenfalls sogar eine Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit, und wie diese nach der Unternehmensteilung fortgesetzt bzw. verändert worden ist. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Antragstellerin sind in den Unternehmen der Antragsgegnerin-



nen im Jahr 1985 wie in den Jahren zuvor Betriebsferien gemacht worden. Insoweit bedarf es der Aufklärung, wer die Lage der Betriebsferien entschieden hat und wer mit wem für welchen Arbeitnehmerkreis die Betriebsferien ausgehandelt hat. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht aufzuklären haben, wer die unternehmerischen Entscheidungen über die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Antragsgegnerin zu 3) getroffen hat. Dazu hat die Antragstellerin behauptet, die Geschäftsführerin B habe keinerlei Einfluß und keinerlei Vorabkenntnis von der später durchgeführten Anmeldung des Konkurses gehabt. Für die Entscheidung über die Annahme einer Führungsvereinbarung könnte es mitentscheidend darauf ankommen, ob der Geschäftsführer S den Entschluß, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, allein gefaßt hat und ob Frau Bärwald die Anmeldung lediglich ausgeführt hat.

Danach hat das Landesarbeitsgericht wie bisher alle weiteren Umstände des Einzelfalls - wie die der gemeinsamen Nutzung von Räumen und technischen Einrichtungen - umfassend zu würdigen.

Dr. Röhsler

Dr. Jobs

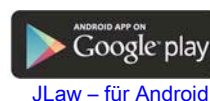
Dörner

Wendtlandt

Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)